

Thesepapier zur Kritik der Anwesenheitspflicht

Erstellt von Simon Hartmann und David Koch (19.07.11).

„Anwesenheitspflicht stellt körperliche Anwesenheit sicher, mehr nicht!“

Ob eine Person aufmerksam eine Veranstaltung verfolgt liegt allein bei ihr. Aktives Zuhören oder engagierte Mitarbeit erhält man nicht durch das Zwangsmittel Anwesenheitspflicht. Motivation und die Einbindung der Studierenden in den Ablauf der Veranstaltung sind hier die richtigen Mittel. Verteidiger/innen der Anwesenheitspflicht werden den worst-case zeichnen: Ein geleerter Seminarraum, außer dem Dozent nur eine Person, die ihr Referat herunter haspelt. Die Anwesenheitspflicht sei also Garant für das Funktionieren des Seminars. Dem möchten wir den worst-case im jetzigen System entgegenhalten: Ein gefüllter Seminarraum mit unzähligen desinteressierten Studierenden, die ein weiteres Referat gelangweilt über sich ergehen lassen. Das Gegenüberstellen zeigt erneut: Motivation lässt sich nicht erpressen!

„Anwesenheitspflichten entmündigen die Studierenden.“

Wir sind erwachsene Personen. Genauso wie wir unser Leben selbständig führen, wollen wir auch unser Studium gestalten dürfen. Wir wollen zwischen verschiedenen Lernwegen entscheiden. Dabei sind wir natürlich bereit, die Verantwortung für unsere Entscheidungen zu tragen. Es ist nicht die Aufgabe von Dozierenden zu hinterfragen, ob wird dazu fähig sind. Dieser erzieherische Impetus ist fehlgeleitet.

Speziell bei Vorlesungen ist die Anwesenheitspflicht sogar kontraproduktiv. Es ist allgemein anerkannt, dass eine Vorlesung ein schlechtes Mittel darstellt, um Wissen zu vermitteln. Wissen bleibt besser im Gedächtnis, wenn man es sich selbst angeeignet und strukturiert hat. Nur wenn die Anwesenheitspflicht fällt, kann der Studierende entscheiden, ob er die Informationen auf dem Silbertablett serviert bekommen oder sie sich im Selbststudium aneignen möchte.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf das Hochschulrahmengesetz verweisen. Darin ist in § 4 Absatz 4 die Freiheit des Studiums festgeschrieben. Somit stellt die Anwesenheitspflicht nicht nur aus unserer eigenen Reflexion heraus, sondern auch aus rechtlicher Perspektive eine unzulässige Freiheitseinschränkung dar. Aus diesem Grund stellt auch der Prorektor für Lehre und Studium der Uni Essen-Duisburg fest, dass die Anwesenheitspflicht „rechtlich nur in begrenztem Umfang zulässig“ ist.¹

1 Siehe http://unserebildung.de/images/4/40/Rechtsgutachten_Anwesenheitspflicht_Duisburg-Essen.pdf

„Durch flexible Aufnahmeverfahren alle Plätze besetzt halten.“

Wir müssen verhindern, dass Studierende, die ihren Platz in einem Seminar nicht wahrnehmen, Nachrückerinnen und Nachrücker blockieren. Da in vielen Fachbereichen zu wenig Veranstaltungen angeboten werden, ist es zuweilen unumgänglich eine maximale Teilnehmerzahl festzulegen. Daher setzen wir auf einen offenen Umgang mit der Teilnehmerauswahl. Eine Person, deren alleiniges Interesse darin besteht, ihr Referat zu halten und sich ansonsten auf ein Selbststudium zu beschränken, soll dies offen mitteilen können ohne die Furcht vor möglichen Sanktionen. In Reaktion darauf könnte eine weitere Person für das Seminar aufgenommen werden.

„Durch Dokumentation niemanden verlieren.“

Es muss gewährleistet sein, dass sich jede/r Student/in über den Stand der Arbeit in einer Veranstaltung informieren und auf diese Weise den Kontakt halten kann. Dieses Ziel, dessen Realisierung auch im jetzigen System erstrebenswert ist, lässt sich durch eine gründliche Dokumentation des Veranstaltungsverlaufs, etwa mit Protokollen oder Fotos von Flip-Chartpapieren bzw. Tafelaufschrieben, erreichen.

„Anwesenheit ist nicht prüfungswürdig.“

Generell kann Anwesenheit nicht als Vorleistung für Prüfungen erhalten. Der Zweck von Prüfungen ist es bestimmte Inhalte und Kompetenzen abzufragen. Die Abfrage von Anwesenheit zum Inhalt oder zur Kompetenz erheben zu wollen, ist absurd.

In diesem Zusammenhang stellt beispielsweise der Prorektor für Bildung der TU Dresden fest, dass „prüfungsrechtlich (...) die Präsenz in Lehrveranstaltungen ohne Relevanz [ist]“.² Diese Einschätzung lässt sich auch auf Baden-Württemberg übertragen, da nicht nur im sächsischen Hochschulgesetz ein Verweis auf eine studentische Pflicht zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen fehlt.

2 Siehe http://unserebildung.de/images/0/03/TU_Dresden_Anwesenheitslisten_Brief_des_Prorektors.pdf